

Neuerung gilt außerhalb des Flugplatzes

Ahlen (afri) - Die Erleichterung steht den Mitgliedern des Modellflug-Clubs (MFC) Ahlen ins Gesicht geschrieben, als Reinhold Sendker die entscheidenden Worte ausspricht: „Für Sie bleibt alles wie gehabt.“



Dass die neue Drohnenverordnung für sie so positiv ausfallen würde, hätten die Mitglieder des Modellflug-Clubs Ahlen nicht gedacht. Reinhold Sendker überbrachte ihnen die gute Nachricht persönlich.

Bild: Frielinghaus

Die Hobbypiloten dürfen ihre Segelflugzeuge, Jets und Hubschrauber weiterhin uneingeschränkt starten lassen – zumindest auf ihrem Modellflugplatz. Die rechtliche Grundlage dafür bietet die neue Drohnenverordnung.

Einige Monate hatten die Mitglieder des MFC Ahlen um ihr Hobby gebangt. Dem setzte der CDU-Bundestagsabgeordnete Sendker bei seinem Besuch im Vereinsheim am Mittwoch ein Ende. Grund für die Unsicherheit der Flieger war eine Diskussion um die Sicherheit im Luftraum, die wegen vermehrter Kollisionen – seit November 2015 waren es bundesweit 89 – im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) angestoßen worden war. Zeitweise stand zur Diskussion,

die Flughöhe von Drohnen und Modellflugzeugen pauschal auf 100 Meter zu begrenzen. „Das wäre für uns existenzbedrohend“, macht Dr. Ulrich Kund, Vorsitzender des Vereins, deutlich.

Kennzeichnungspflicht ab 0,25 Kilogramm

Ausgenommen von der Neuregelung für Modellflugzeuge und Drohnen, die jetzt vom Ministerium verabschiedet wurde, ist der MFC Ahlen, weil er über eine Aufstiegserlaubnis verfügt. In der Drohnenverordnung heißt es: Wer sein Flugobjekt ausschließlich auf einem genehmigten Modellfluggelände fliegen lässt, kann das unverändert machen. Die neuen Regeln gelten nur außerhalb von Modellflugplätzen. Die einzige Änderung, die auch die Hobbypiloten aus Ahlen betrifft, ist, dass sie einer Kennzeichnungspflicht nachkommen müssen. Das bedeutet: „Ab einem Gewicht von 0,25 Kilogramm müssen die Besitzer von Drohnen und Modellflugzeugen künftig eine Plakette mit ihrem Namen und ihrer Adresse anbringen“, erläuterte Sendker.

Bei Nichtbefolgen drohen Strafen

Wer sein Modellflugzeug oder seine Drohne außerhalb dieses genehmigten Raums starten lassen möchte, muss sich an die neuen Vorschriften halten. „Ansonsten drohen empfindliche Strafen“, stellte Sendker klar. Die Verordnung besagt: „Flugobjekte jeglicher Art dürfen nur bis zu einer Höhe von 100 Metern aufsteigen und müssen ab einem Gewicht von 0,25 Kilogramm durch eine Plakette gekennzeichnet sein. Besitzer von Modellflugzeugen und Drohnen ab einem Gewicht von zwei Kilogramm müssen zusätzlich einen Kenntnissnachweis erbringen. Dieser wird entweder durch eine anerkannte Stelle des Bundesamts für Luftfahrt oder durch einen Luftsportverband erteilt. Sind die Flugobjekte mehr als fünf Kilogramm schwer, benötigt der Pilot darüber hinaus eine Aufstiegserlaubnis.“